

# Satzung

in der Fassung vom 16. Januar 2009

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Wirtschaftsjunioren Flensburg bei der IHK Flensburg e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

Die Wirtschaftsjunioren Flensburg sind ein Zusammenschluss von Führungs- und Führungsnachwuchskräften aus Mitgliedsunternehmen der IHK Flensburg im Wirtschaftsraum Flensburg im Alter von bis zu 40 Jahren.

Der Wirtschaftsjunioren Flensburg sind Mitglied der Wirtschaftsjunioren Hanseraum sowie der Wirtschaftsjunioren Deutschland und somit Teil der Junior Chamber International.

Es fallen insbesondere folgende Aufgaben an:

- Regelmäßiger Erfahrungs- und Gedankenaustausch
- Pflege der Beziehungen der Mitglieder und deren Unternehmen untereinander sowie Darstellung in der Öffentlichkeit
- Umsetzung von Projekten und Aktionen
- Behandlung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Themen von lokaler und regionaler Bedeutung
- Erarbeitung und Vertretung gemeinsamer Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit in Fragen, die im allgemeinen Interesse der Mitglieder liegen
- Kontakte zu Politik, Verwaltung, Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen
- Stärkung der regionalen, nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Wirtschaftsjunioren

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Flensburg können Führungs- und Führungsnachwuchskräfte werden, sofern

- sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

Wirtschaftsjunioren Flensburg  
bei der IHK Flensburg e.V.  
Heinrichstraße 28 - 34  
24937 Flensburg

Telefon: +49 (0) 461 - 806 - 450  
Telefax: +49 (0) 461 - 806 - 9 - 450

wj-flensburg@flensburg.ihk.de  
<http://www.wj-flensburg.de>

Bankverbindung:  
HypoVereinsbank AG  
BLZ 200 300 00  
Konto-Nr. 80 50 73 01

Steuernummer:  
15 295 33586

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE254641570

Mitglied der  
Wirtschaftsjunioren Hanseraum

Mitglied der  
Wirtschaftsjunioren Deutschland

Mitglied der  
**JCI** Junior Chamber International  
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

- ihr Unternehmen Mitglied der IHK Flensburg ist,
- sie ihre Beschäftigung im Wirtschaftsraum Flensburg ausüben und
- ihre Mitgliedschaft ggf. vom Inhaber oder der Geschäftsleitung ihres Unternehmens unterstützt wird.

Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle der Wirtschaftsjunioren Flensburg zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Mitglied erhält zunächst den Status eines Gastes. Das Gastmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, mit Ausnahme der Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Arbeitskreisleitung über die Aufnahme des Gastmitglieds als ordentliches Mitglied oder die Verlängerung des Gaststatus'.

Ein Mitglied, das sein vierzigstes Lebensjahr vollendet hat, erhält für weitere fünf Jahre den Status eines Fördermitglieds. Auf Antrag eines Fördermitglieds, über den der Vorstand entscheidet, kann der Status der Fördermitgliedschaft unbefristet verlängert werden. Das Fördermitglied, das sein fünfundvierzigstes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, kann aber von der aktiven Mitarbeit in Arbeitskreisen entbunden werden. Das Fördermitglied, das sein fünfundvierzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist nicht stimmberechtigt und von der aktiven Mitarbeit in Arbeitskreisen entbunden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss sowie durch Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied sein fünfundvierzigstes Lebensjahr vollendet hat, sofern der Förderstatus nicht unbefristet verlängert worden ist.

Der Austritt ist nach schriftlicher Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den von den Wirtschaftsjunioren Flensburg verfolgten Zielen und Aufgaben erheblich zuwiderhandelt oder länger als ein Kalenderjahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Wirtschaftsjunioren Flensburg sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller den Wirtschaftsjunioren Flensburg angehörenden ordentlichen, Gast- und Fördermitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Sofern eine Wahl zum Vorstand ansteht und sich der derzeitige Sprecher zur Wiederwahl bereit erklärt, wird für den Wahlvorgang ein Wahlleiter gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen und der Übersendung einer Tagesordnung durch den Sprecher schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet wurde. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die in § 5 Absatz 8 Satz 2 getroffene Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung

- entscheidet über Grundsatzfragen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen,
- entscheidet über Satzungsänderungen,
- ist zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr,
- ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfung sowie für die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- ist zuständig für die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern für die Prüfung der Jahresrechnung des laufenden Geschäftsjahres.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf bzw. die Vertretung im Stimmrecht durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Sprecher. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied, bei allen anderen Abstimmungen ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung festgestellt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung automatisch einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, und die Abberufung von Mitgliedern des

Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sprecher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und die anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu genehmigen ist.

## § 6 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Wirtschaftsjunioren Flensburg, die Vertretung der Wirtschaftsjunioren Flensburg gegenüber den Wirtschaftsjunioren Hanseraum und den Wirtschaftsjunioren Deutschland sowie die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes.

Bei seinen Beschlüssen hat er sich im Rahmen von Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu halten. Er hat der Mitgliederversammlung regelmäßig Rechenschaftsberichte zu erstatten.

Der Vorstand als Organ im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus vier gewählten Vorstandsmitgliedern sowie dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher oder den Geschäftsführer gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der jeweils letzte Sprecher ist als „Past President“ geborenes Vorstandsmitglied und stellvertretender Sprecher. Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ist möglich.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es soll angestrebt werden, jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen, um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten.

Wählbar in den Vorstand ist grundsätzlich jedes ordentliche Mitglied der Wirtschaftsjunioren Flensburg. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Ergebnis ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann der Sprecher allein entscheiden.

## § 7 Sprecher

Der Sprecher repräsentiert die Wirtschaftsjunioren Flensburg nach außen und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes (Versammlungsleiter). Er vertritt i.d.R. die Wirtschaftsjunioren Flensburg bei den Delegiertenversammlungen der Wirtschaftsjunioren Hanseraum und der Wirtschaftsjunioren Deutschland. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, selbstständig zu entscheiden. In diesen Fällen hat er den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Der Sprecher wird aus dem Kreis der vier gewählten Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit beginnt am nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Sprecher soll möglichst vorher dem Vorstand angehören und kann wiedergewählt werden. Legt der Sprecher sein Amt innerhalb seiner Amtszeit nieder, bestimmt der Vorstand aus seinen gewählten Mitgliedern einen kommissarischen Sprecher, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Darüber sind die Mitglieder des Wirtschaftsjunioren Flensburg umgehend zu informieren.

Der Sprecher gehört automatisch, ohne Wiederwahl, dem Vorstand im folgenden Jahr als voll stimmberechtigtes Mitglied („Past President“) an.

Zu den Aufgaben des Sprechers gehören insbesondere die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Flensburg.

## § 8 Geschäftsführung

Der Wirtschaftsjunioren Flensburg werden bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben durch eine Geschäftsführung bei der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg unterstützt. Der von der IHK mit den Aufgaben der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiter ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsjunioren Flensburg und geborenes Vorstandsmitglied.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Wirtschaftsjunioren Flensburg erheben zur Finanzierung der Kosten, die ihnen bei der Aufgabenerfüllung entstehen, von den Mitgliedern einen Beitrag, der die Arbeit des Vorstandes sicherstellt. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dieser hat die Beiträge ordnungsgemäß zu verwalten und jährlich Rechenschaft über die Verwendung abzulegen.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2009 in Kraft.

Flensburg, 16. Januar 2009

---

Sven Christiansen

---

Marco Jensen

---

Timo Klass

---

Thomas Müller

---

Ulrich Spitzer

---

Kerstin Tomberger

---

Thorsten Zeidler